

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in den Ortsteilen der Gemeinde Nottuln vom 21. Dezember 2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I. S. 744) i. V. m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV NRW S. 410), wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 2005 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) im Teilort Nottuln entweder am ersten oder zweiten Sonntag im Mai anlässlich eines zuvor nach §§ 68, 69 der Gewerbeordnung festgesetzten

Frühlingsmarktes

- im Teilort Nottuln am ersten Sonntag im April aus Anlass der Veranstaltung

Kunstmeile

- im Teilort Nottuln am zweiten Sonntag (Kirmessonntag) im September
- im Teilort Nottuln am zweiten Sonntag (Martinimarkt) im November.
Sofern der zweite Sonntag im November auf einen stillen Feiertag fällt, finden die Kirmes sowie der verkaufsoffene Sonntag am ersten Sonntag im November statt.

- b) im Teilort Appelhülsen am dritten Sonntag (Kirmessonntag) im September.

(2) Die räumlichen Abgrenzungen der Ortsteile ergeben sich aus § 3 a der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln vom 24.11.1999 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der in der Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in den Ortsteilen der Gemeinde Nottuln vom 05.04.2004 außer Kraft.